

# RS OGH 2002/2/26 1Ob144/01k, 6Ob58/20b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2002

## Norm

AktG §95

AktG §99

GmbHG §25 Abs1

GmbHG §33 Abs1

## Rechtssatz

Sorgfaltsanforderungen dürfen nicht überspannt werden, sondern es muss berücksichtigt werden, dass zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und den "stärker geforderten" Mitgliedern der Geschäftsführung bei deren "größeren Nähe zu den gesellschaftlichen Handlungen graduelle Unterschiede im Wissensbereich und Erfahrungsbereich" bestehen. Man muss anerkennen, dass Vorbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Sorgfaltsfrage verschieden sein können. Es muss jedoch bei jedem Aufsichtsratsmitglied eine das Durchschnittsniveau übersteigende, besondere "intelligenzmäßige Kapazität" vorausgesetzt werden, soll das gesetzliche Ziel einer effektiven Kontrolle nicht völlig verfehlt werden. Dafür haben Aufsichtsratsmitglieder ebenso einzustehen wie für den beim Einsatz ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten notwendigen Fleiß.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/01k  
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k  
Veröff: SZ 2002/26
- 6 Ob 58/20b  
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 58/20b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116173

## Im RIS seit

28.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)